

Sitzung vom 26. Februar 1997

#### **427. Anfrage (Ausdehnung der Halbgefängenschaft)**

Kantonsrat Dr. Hermann Weigold, Winterthur, hat am 2. Dezember 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich können Freiheitsstrafen von 7 Tagen bis 6 Monaten unter gewissen Voraussetzungen in Halbgefängenschaft verbüsst werden. Am 8. Oktober 1993 wurde in Winterthur ein Projektversuch gestartet, der es ermöglichte, Freiheitsstrafen bis 12 Monate in Halbgefängenschaft zu verbüssen, wobei u.a. vorausgesetzt wird, dass der Täter nicht fluchtgefährlich oder gemeingefährlich und der deutschen Sprache mächtig ist. Am 4. Dezember 1995 beschloss der Bundesrat, die Vollzugsform der Halbgefängenschaft für Strafen bis zu einem Jahr einzuführen. Zu Recht wird immer wieder betont, dass die Halbgefängenschaft für Strafgefangene sozial weit verträglicher sei als der geschlossene Vollzug und zudem weit billiger, wobei letzteres angesichts der explodierenden Kosten im Strafvollzug zunehmend an Bedeutung gewinnt.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welches sind die Erfahrungen (Anzahl von Abbrüchen und Weiterführung im geschlossenen Vollzug, soziale Integration, Betreuung Freizeitbeschäftigung usw.), die der Kanton Zürich seit Einführung des Projektversuches mit solchen Strafgefangenen gemacht hat, die Strafen von 6 bis 12 Monaten in Halbgefängenschaft verbüssen?
2. Was für Delikte haben Strafgefangene, die Strafen von 6 bis 12 Monaten in Halbgefängenschaft verbüssen können, hauptsächlich verübt?
3. Wieviel kostet ein Tag in Halbgefängenschaft, verglichen mit den Vollzugskosten im geschlossenen Vollzug (Pöschwies, Saxerriet, Realta usw.)?
4. Sind Bestrebungen im Gang, die Halbgefängenschaft allenfalls auf Strafen bis zu 18 Monaten auszudehnen (wobei die effektive Vollzugsdauer wegen des anrechenbaren Drittels wohl bei 12 Monaten liegen würde)?
5. Was für Delikte haben Strafgefangene, die Strafen von 12 bis 18 Monaten zu verbüssen haben, hauptsächlich verübt?
6. Was für Probleme – ausser einer gesetzlichen Änderung auf Bundesebene – sähe der Regierungsrat, wenn die Halbgefängenschaft auf Strafen bis zu 18 Monate ausgedehnt würde?
7. Welche Einsparungen könnten erzielt werden, wenn jene Strafen von 12 bis 18 Monaten, die heute im geschlossenen Vollzug verbüsst werden, in Halbgefängenschaft verbüsst werden könnten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Dr. Hermann Weigold, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Justizdirektion führt seit Sommer 1993 einen vom Bund unterstützten Modellversuch mit dem Vollzug von Strafen zwischen sechs und zwölf Monaten in der Halbgefängenschaftsabteilung in Winterthur durch. Dafür war dem Kanton ursprünglich vom Bundesrat im Sinne einer Einzelbewilligung gestattet worden, von der in der Verordnung 3 zum Strafgesetzbuch geregelten Beschränkung der Halbgefängenschaft auf Strafen von bis zu sechs Monaten Dauer nach oben abzuweichen. Die ungenügende Zahl der Versuchsteilnehmer erforderte eine Verlängerung der ursprünglich auf drei Jahre festgelegten praktischen Versuchsdauer. Das entsprechende Gesuch des Kantons Zürich führte dazu, dass der Bundesrat nicht die erwähnte Einzelbewilligung verlängerte, sondern am 4. Dezember 1995 mit einer Änderung der Verordnung 3 zum Strafgesetzbuch allen Kantonen die Möglichkeit gab, die Vollzugsform der Halbgefängenschaft auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr auszudehnen, sofern sie die erforderliche Betreuung der Betroffenen gewährleisten.

Der Modellversuch ist noch nicht abgeschlossen und daher auch noch nicht ausgewertet. Insbesondere liegen noch keine Ergebnisse des Vergleichs mit einer Gruppe von

Verurteilten vor, die Strafen gleicher Dauer im internen Vollzug erstanden hat. Dies zwingt zu grosser Zurückhaltung bei der Bewertung der bisherigen Versuchsergebnisse und insbesondere bei ihrer Übertragung auf noch längere Freiheitsstrafen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Von bisher 64 am Versuch beteiligten Personen konnten 46 aus der Halbgefangenschaft bedingt entlassen werden; 18 Verurteilte mussten in den Normalvollzug versetzt werden, wobei bei zehn von ihnen die zu grosse Suchtproblematik zum Abbruch der Halbgefangenschaft führte. Die Strafverbüssung in Halbgefangenschaft reduzierte in allen erfolgreichen Fällen die sozialen Auswirkungen des Normalvollzugs; bei einzelnen Verurteilten trug die Versuchsteilnahme wirksam zur beruflichen Wiedereingliederung bei bereits bestehender Desintegration bei. Inwieweit sich dies über die Zeit des Strafvollzuges hinaus und insbesondere auf die Rückfallsgefahr auswirken wird, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden. Dagegen hat der bisherige Versuchsverlauf gezeigt, dass bei Personen, die Strafen zwischen sechs und zwölf Monaten zu verbüssen haben, in der Regel erheblich grössere persönliche und soziale Probleme bestehen als bei den bisherigen Halbgefangenen. Die bisherige Erfolgsquote von rund 72 Prozent konnte aus diesem Grund nur mit zusätzlichem Aufwand des Vollzugspersonals und einem Betreuungs- und Freizeitprogramm erreicht werden, für das zusätzliches Fachpersonal beigezogen wurde.

2. Von den 64 Verurteilten, die am Versuch teilnahmen, verbüssten 28 Strafen wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, zum Teil Gesamtstrafen aus mehreren Verurteilungen. Zehn Versuchsteilnehmer waren wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt und gleichviel wegen Diebstahls. Acht weitere verbüssten Strafen wegen anderer Vermögensdelikte, und die restlichen acht waren wegen anderer Straftaten verurteilt worden.

3. Aus der Staatsrechnung 1995 lässt sich entnehmen, dass der Aufwand pro Verpflegungstag bei der normalen Halbgefangenschaft rund Fr. 56 betrug, von denen im Mittel Fr. 32 durch die von den Verurteilten zu entrichtenden Kostgelder gedeckt wurden. Für den Versuch mit verlängerter Halbgefangenschaft betrug der Aufwand etwa Fr. 100 pro Tag bei einer mittleren Rückerstattung von Fr. 25 durch die Betroffenen. Diesem Nettoaufwand von rund Fr. 75 pro Tag für die verlängerte Halbgefangenschaft ist gegenüberzustellen, dass beim internen Strafvollzug in den Anstalten Saxerriet oder Realta 1995 ein Kostgeld von Fr. 110 und heute ein solches von Fr. 160 pro Tag zu entrichten wäre, beim Strafvollzug in der Abteilung Normalvollzug der Strafanstalt Pöschwies ein solches von Fr. 160 bzw. Fr. 280.

4. Der bisherige Verlauf des Versuches mit dem Vollzug von Strafen bis zu zwölf Monaten Dauer in Halbgefangenschaft zeigt, dass eine vorläufige Erfolgsquote von rund 70 Prozent mit einem vertretbaren Mehraufwand erreicht werden konnte, wobei trotz dieser zusätzlichen Kosten ein erheblicher Vorteil gegenüber dem Normalvollzug besteht. Ohne dass damit der Auswertung des Versuches vorgegriffen werden soll, erscheint daher eine definitive Einführung der Halbgefangenschaft nach Versuchsende als sinnvoll. Eine Übertragung der Versuchsergebnisse auf den Vollzug noch längerer Strafen wäre dagegen verfrüht, und eine Ausdehnung der Halbgefangenschaft auf Strafen bis zu 18 Monaten ist daher zurzeit im Kanton Zürich nicht vorgesehen.

5. Eine Statistik, die Aufschluss darüber gibt, welche Delikte mit Strafen zwischen 12 und 18 Monaten geahndet werden, existiert nicht. Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug geht davon aus, dass bei dieser Gruppe von Verurteilten Vermögensdelikte ohne Gewalttätigkeit und Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz im Vordergrund stehen. Die sonst bei der Halbgefangenschaft überwiegenden Bestrafungen wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand dürften nur noch bei Gesamtstrafen nach mehreren Verurteilungen vorkommen.

6. Bereits bei Verurteilten mit Strafen zwischen sechs und zwölf Monaten ist gegenüber der ordentlichen Halbgefangenschaft ein wesentlich intensivere Betreuung nötig. Es ist naheliegend, dass beim Vollzug von Strafen bis zu 18 Monaten der entsprechende Aufwand nochmals erheblich ansteigen würde. Gleichzeitig ist bei dieser Gruppe von Verurteilten mit einer grösseren persönlichen oder sozialen Problematik zu rechnen, die die Erfolgsquote der Halbgefangenschaft weiter senken dürfte. Dazu kommt der Umstand, dass für die Durchführung der Halbgefangenschaft bis zu 18 Monaten nur noch spezialisierte Institutionen in Frage kommen, über die der Kanton Zürich verfügt, die aber in den meisten

übrigen Kantonen fehlen. Die bundesrechtliche Zulassung der Halbgefängenschaft bei Strafen von mehr als zwölf Monaten ist daher jedenfalls vor der vorgesehenen Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches unwahrscheinlich.

7. Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug geht davon aus, dass im Kanton jährlich rund 150 Personen zu Strafen zwischen 12 und 18 Monaten Dauer verurteilt werden, von denen höchstens bei etwa 40 Prozent eine Halbgefängenschaft in Frage käme. Die Erfahrungen des Modellversuches belegen, dass kaum erheblich mehr als die Hälfte der Berechtigten von der Halbgefängenschaft Gebrauch machen, und dies dürfte bei längeren Strafen nicht anders sein. Es ist damit von rund 30 bis 40 Personen pro Jahr auszugehen, die für den Vollzug von Strafen von 12 bis 18 Monaten in Halbgefängenschaft in Frage kämen. Wird berücksichtigt, dass diese Gruppe auch beim Normalvollzug mit der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln ihrer Strafen rechnen kann, würde der Strafvollzug in Halbgefängenschaft – ohne Berücksichtigung des voraussichtlichen grösseren Betreuungsaufwandes – zu jährlichen Einsparungen von etwa Fr. 500000 bis Fr. 700000 führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi